

VGF VERBAND GESCHLOSSENE FONDS e.V., Georgenstr. 24, 10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Georgenstraße 24  
D - 10117 Berlin

47 - 51 Rue du Luxembourg  
B - 1050 Bruxelles

T +49 (0) 30. 31 80 49 00  
F +49 (0) 30. 32 30 19 79

[kontakt@vgf-online.de](mailto:kontakt@vgf-online.de)  
[www.vgf-online.de](http://www.vgf-online.de)

Hauptgeschäftsführer/Sprecher  
des Verbandes: RA Eric Romba

3. Mai 2007

**Öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2007 zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktion „Entwurf eines Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008“**

**Stellungnahme zur Abgeltungsteuer**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu der in der Betreffzeile genannten öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses zur Abgeltungsteuer möchten wir hiermit Stellung nehmen.

**1. § 20 Abs. 2 i.V.m. § 32 d) EStG-E: Abgeltungsteuer bei geschlossenen Fonds mit vermögensverwaltenden Einkünften**

Soweit geschlossene Fonds als private Vermögensverwaltung einzustufen sind, fallen die an die Anleger ausgezahlten Ausschüttungen bereits nach geltendem Recht unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG. Als vermögensverwaltend sind unter den geschlossenen Fonds bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen insbesondere die Mehrheit der sog. Private-Equity-Dachfonds einzuordnen (Vgl. BMF-Schreiben vom 16.12.2003 – IV A 6 – SS 2240 – 153/03). Die Bedeutung geschlossener Private-Equity-Fonds ist in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Wurden im Jahr 2000 lediglich ca. 690 Mio. Euro in geschlossene Private-Equity-Fonds investiert, lag das Investitionsvolumen im Jahr 2006 bei rund 2,3 Mrd. Euro (Vgl. Loipfinger, Marktanalyse der Beteiligungsmodelle 2007, Kap. 4, S. 10).

Zukünftig können durch die Regelungen des neu eingeführten § 20 Abs. 2 EStG-E neben den Ausschüttungen auch die aus der Veräußerung der Beteiligungen an diesen Fonds anfallenden Gewinne als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert werden. Die hier vorgesehene Veräußerungsgewinnbesteuerung gilt unabhängig davon, wie lange eine Beteiligung gehalten wird. Wie alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen sollen die Veräußerungsgewinne in Zukunft nach § 32 d) EStG-E durch die Abgeltungsteuer mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert werden.

Der Abgeltungsteuer stehen wir im Grundsatz positiv gegenüber. Eine einheitliche Pauschalsteuer für Zinsen, Dividenden und Wertpapier-Veräußerungsgewinne führt zur Vereinfachung und Klarheit bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften. Durch den Abzug der Steuern direkt an der Quelle wird zudem das steuerliche Verfahren sowohl für die Banken als auch für den Bürger deutlich entbürokratisiert und zugleich zur Wahrung des Bankgeheimnisses in Deutschland beigetragen.

#### **a) Höhe des Abgeltungsteuersatzes von 25 %**

Ihrem Steuersatz nach erscheint eine pauschale Besteuerung von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer angesichts der Ausweitung auf die grundsätzliche Veräußerungsgewinnbesteuerung allerdings als zu hoch angesetzt, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass tatsächlich entstandene Werbungskosten zukünftig nicht mehr steuermindernd geltend gemacht werden können.

Die geäußerten Bedenken ergeben sich insbesondere aus einem Vergleich mit den Abgeltungsteuersätzen in anderen Staaten, in denen die Abgeltungsteuer angewandt wird (vgl. hierzu z.B. Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der FDP vom 19.03.2007, BT-Drucks. 16/4714). Hier würde ein Steuersatz von 25 % plus Zusätze deutlich am oberen Rand liegen. Um der Zielsetzung, dem Kapitalabfluss ins Ausland Einhalt zu gebieten, gerecht zu werden, ist daher anzuraten, den Abgeltungsteuersatz abzusenken.

Hierfür spricht auch, dass mit einem niedrigeren, etwa im Bereich des Einkommensteuereingangssatzes liegenden Steuersatz, die derzeit noch vorgesehene Veranlagungsoption entbehrlich sein würde. Der bürokratische Aufwand würde sich durch ihre Abschaffung nochmals deutlich verringern.

#### **b) Fehlende Differenzierung bei der Veräußerungsgewinnbesteuerung nach Länge der Haltedauer**

Hinsichtlich der Veräußerungsgewinnbesteuerung ist darüber hinaus die mangelnde Differenzierung nach der Länge der Haltedauer der Kapitalanlage als problematisch anzusehen. Angesichts der Inflationsanfälligkeit von Kapitalanlagen ist nicht nachvollziehbar,

warum Wertzuwächse, unabhängig davon über welchen Zeitraum sie erzielt wurden, jeweils mit dem gleichen Steuersatz besteuert bzw. gleich stark belastet werden.

Nur beispielhaft ist sich hierbei vor Augen zu führen, dass bei einer Inflationsrate von jährlich 2,5 % die Kaufkraft von 10.000 Euro heute einer Kaufkraft von 20.900 Euro in 30 Jahren entspräche. Sollte die Anlage in diesem Zeitraum also um 10.900 steigen, so hätte der Anleger hierdurch faktisch keinen Wertgewinn erzielt. Eine Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % fiel auf den Betrag von 10.900 Euro dennoch an. Die Abgeltungsbesteuerung von Wertsteigerungen nur kurzzeitig gehaltener Kapitalanlagen fällt hingegen deutlich weniger ins Gewicht.

Geschlossene Fonds werden als langfristige Kapitalanlage konzipiert. Ihre Anleger halten ihre Beteiligungen dem entsprechend regelmäßig über einen Zeitraum von ca. 7-20 Jahren. Soweit sie an einem geschlossenen Fonds beteiligt sind, der als Vermögensverwaltung einzuordnen ist, würden ihre bei der Auflösung des Fonds erzielten Erlöse unter Berücksichtigung der aufgestellten Beispielrechnung von der 25%igen Abgeltungsbesteuerung besonders betroffen sein. Insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung von privater Vermögensbildung und Altersvorsorge leuchtet nicht ein, warum über längere Zeiträume gehaltene Kapitalanlagen besonders belastet werden.

Wir halten es deshalb für erforderlich, über langfristige Zeiträume erzielte Wertzuwächse zu entlasten. Denkbar wären in diesem Zusammenhang etwa die Einführung degressiver Steuersätze gemessen an der jeweiligen Haltedauer oder aber auch die Einführung von Freibeträgen. Mit derartigen Abmilderungen der Veräußerungsgewinnbesteuerung wird im Übrigen auch im Ausland der Inflationsproblematik begegnet, sofern die Wertzuwächse dort nicht ohnehin steuerfrei sind.

## **2. Nichtbesteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten außerhalb der Spekulationsfrist**

Nach dem Gesetzentwurf sind Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten weiterhin nur dann zu versteuern, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre liegen, § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG-E. Anders als Veräußerungsgewinne aus Kapitalvermögen fallen die Erträge aus Immobilienverkäufen weder innerhalb noch außerhalb der Spekulationsfrist auch nicht in den Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer.

Der VGF unterstützt die Aufrechterhaltung der geltenden Bestimmungen in diesem Punkt ausdrücklich. Die Besteuerung von Gewinnen aus Immobilienveräußerungen auch außerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist – gleich in welcher Form diese im Einzelnen geregelt werden würde – würde durch die in der Praxis regelmäßig auftretenden, enormen Schwierigkeiten bei der Bewertung von Immobilien zu erheblichen Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung führen. Dass es hierbei insbesondere gegenüber der Bemessung der Werte anderer Vermögensgegenstände zu verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen kommen kann, zeigt die Entscheidung des Bundes-

verfassungsgerichts zu § 19 des Erbschaftsteuergesetzes (Beschluss des BVerfG vom 07.11.06 – 1 BvL 10/02).

Wir möchten Sie bitten die angesprochenen Punkte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Romba  
Rechtsanwalt  
Hauptgeschäftsführer VGF

Zum **VGF Verband Geschlossene Fonds e.V.**: Bezogen auf den Gesamtmarkt der geschlossenen Fonds in Deutschland und einem Fondsvolumen von mehr als 23 Mrd. EUR im Jahre 2006 repräsentiert der VGF ein Investitionsvolumen von fast 17 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Marktanteil von annähernd 75 Prozent.

**Ordentliche Mitglieder im VGF sind:** AXA Merkens Fonds, BVT, CommerzLeasing und Immobilien, CRE Fonds Management, DBM Fonds Invest, DB Real Estate, DCM Deutsche Capital Management, Deutsche Structured Finance, DFH Deutsche Fonds Holding, DOBA, Dr. Peters, FHH Fondshaus Hamburg, Hamburg Trust Grundvermögen und Anlage GmbH, HCI Capital, HGA Capital, Hannover Leasing, HIH Hamburgische Immobilien Handlung, IDEENKAPITAL, ILG Planungsgesellschaft für Industrie- und Leasingfinanzierung, IVG ImmobilienFonds, Jamestown, KG Allgemeine Leasing GmbH & Co., König & Cie, LHI Leasing, Lloyd Fonds, MPC Münchmeyer Petersen Capital, Nordcapital, Ownership, Real IS, Rothmann & Cie., SAB Spar- und Anlagenberatung, Sachsenfonds, Salomon & Partner, SHB, Signa Property Funds, Tomorrow Fund Management Deutschland, WestLB Trust GmbH, Wölbern Konzept.